

Bebauungsplan

**Sondergebiet „Energiepark Lausitz“ –
Bereiche Lichterfeld-Schacksdorf, Sallgast und Klettwitz
(Landkreis Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz)**

FFH-Verträglichkeitsvorstudie nach § 34 BNatSchG

bearbeitet durch:



Bebauungsplan Sondergebiet „Energiepark Lausitz“ –
Bereiche Lichterfeld-Schacksdorf, Sallgast und Klettwitz
(Landkreis Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz)
FFH-Verträglichkeitsvorstudie nach § 34 BNatSchG

Auftraggeber: GP JOULE GmbH
Lise-Meitner-Straße 4
24941 Flensburg
Ansprechpartner: Frau Petersen

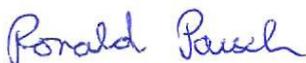
Auftragnehmer: MEP Plan GmbH
Naturschutz, Forst- & Umweltplanung
Hofmühlenstraße 2
01187 Dresden
Telefon: 03 51 / 4 27 96 27
E-Mail: kontakt@mepplan.de
Internet: www.mepplan.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Ronald Pausch
Dipl.-Forstwirt Steffen Etzold

Projektkoordination: Dipl.-Ing. (FH) Rita Schwäger

Bearbeitung: M. Sc. Jacqueline Risse
M. Sc. Hannes Friede
B. Sc. Anastasia Burghardt
B. Sc. Elisa Roschig
B. A. Dominik Wirkus
cand. M. Sc. Dominique Dick
Artkartierer Gunter Bieback
Artkartierer Steffen Sachse
Artkartierer Robin Ziegler
Artkartierer Martin Rossenbach
Artkartierer Marco Niedorf
Natur- und Landschaftspflegerin Nadine Schmuhl

Dresden, den 19. Januar 2024



Ronald Pausch
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Garten- und Landschaftsarchitekt (AKS)



Steffen Etzold
Geschäftsführer
Dipl.-Forstwirt
Forstassessor

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Grundlagen.....	1
2.1	Rechtliche Grundlagen	1
2.2	Datengrundlagen.....	1
2.3	Beschreibung des Vorhabengebiets	2
3	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren	3
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	3
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	4
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	5
4	SPA 7031 „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“	6
4.1	Gebietsbeschreibung	6
4.2	Erhaltungsziele.....	6
4.3	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	9
4.3.1	Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG	9
4.3.2	Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind.	12
4.3.3	Weitere streng geschützte Vogelarten	12
4.4	Relevanz anderer Pläne und Projekte	13
4.5	Gutachterliches Fazit.....	13
5	Prognose einer möglichen Beeinträchtigung der Kohärenzfunktion zwischen den NATURA 2000-Gebieten	14
6	Zusammenfassung	14
7	Quellenverzeichnis	15
8	Anhang.....	16
8.1	Karte 1 – Übersichtskarte	
	Karte 2 – Summation	

1 Veranlassung

In der Nähe der Gemeinde Sallgast plant die Solarpark Hochkippe Sallgast GmbH & Co. KG den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Fläche von etwa 160 ha, die bislang als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt wurde und zugleich für die Erzeugung von Windenergie dient. Sie befindet sich in den Landkreisen Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz.

Die Eingriffsbereiche liegen in unmittelbarer Nähe des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421), Teilgebiet Grünhaus. Zur Abschätzung einer möglichen Betroffenheit dieser Natura-2000-Gebiete wurde daher die MEP PLAN GMBH mit der Erstellung der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorstudie beauftragt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 7 Abs. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind, *„Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (...) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann (...) bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen (...) die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen (...) anzuwenden.“*

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind *„Projekte (...) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen...“*

Die vorliegende Vorstudie untersucht, ob das Vorhaben geeignet ist, SPA-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Bei positivem Ausgang muss gemäß § 34 BNatSchG eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der unter Umständen beeinträchtigen SPA-Gebiete durchgeführt werden.

2.2 Datengrundlagen

Die Informationen über das Europäische Vogelschutzgebiet SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421), Teilgebiet Grünhaus, wie die Schutz- und Erhaltungsziele, die vollständigen Gebietsdaten sowie der zugehörigen Standarddatenbogen wurden der Homepage des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU) entnommen.

Zudem erfolgte umfassende Kartierungen der Zug und Rastvögel im Jahr 2023 durch die MEP PLAN GMBH (2024) und der Brutvögel im Jahr 2022 durch MÖCKEL (2022).

2.3 Beschreibung des Vorhabengebiets

Das Vorhabengebiet befindet sich südlich der Gemeinde Sallgast, westlich des Ortsteils Klettwitz der Gemeinde Schipkau und nordöstlich der Stadt Lauchhammer in den brandenburgischen Landkreisen Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz. Die Landschaft im und rund um das Vorhabengebiet ist in großen Teilen durch Folgelandschaften des Braunkohlenbergbaus geprägt. Der aktive Bergbau endete in den 1990er Jahren. Seitdem wurden die Kippenflächen rekultiviert und teils für die Gewinnung regenerativer Energien oder als landwirtschaftliche Nutzflächen genutzt. In ca. 1 km östlicher Entfernung befindet sich eine weitere Anlage zur Gewinnung von Wind- und Solarenergie.

Das Vorhabengebiet umfasst eine 160 ha große Freifläche in einem bereits existierenden Windpark. Der Bau der Windenergieanlage wurde im Jahr 2003 nach BimSchG genehmigt. Im gesamten Windpark befinden sich 13 Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100m, wobei 5 auf die Gemeinde Schipkau, 3 auf die Gemeinde Sallgast und 5 auf die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf entfallen (DR. BRAUN&BARTH 2023).

Durch die bisherige Nutzung und Bebauung ist die Landschaft vollständig anthropogen überformt. Die Fläche selbst ist durch Verkippung von Abraummassen aus dem Braunkohlebergbau entstanden (Hochkippe Klettwitz). Das Gebiet ist komplett von Waldflächen mit sehr unterschiedlichem Bestockungsgraden umschlossen und in den Randbereichen befinden sich Flurgehölzhecken unterschiedlicher Qualität, welche im Zuge der Bergbausanierung als Maßnahmen gegen Winderosionen angelegt wurden.

Zudem liegt das Vorhabengebiet in unmittelbarer Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421), Teilgebiet Grünhaus, das in den letzten Jahren aus naturschutzfachlicher Sicht hinsichtlich des Zug- und Rastvogelgeschehens an Bedeutung gewonnen hat. Für den Landschaftsraum sind daher die gesamten Flächen des Vorhabengebiets von Bedeutung, vor allem da sie als große unzerschnittene Flächen den Freiraumverbund gewährleisten (DR. BRAUN&BARTH 2023).

3 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Bei den baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um Beeinträchtigungen, die während der Bebauung des Vorhabengebiets entstehen und kurz- bzw. mittelfristig bestehen können.

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der geplanten Bebauung des Vorhabengebiets werden Teile des bestehenden Offenlandes als Baustellen-, Rangier- und Lagerfläche genutzt und gehen als Lebensraum von Tieren verloren bzw. werden beeinträchtigt. Die Nutzung der Flächen ist zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt.

Zerstörung von Lebensstätten

Im Rahmen des geplanten Vorhabens kann es zur Zerstörung von potenziellen Lebensstätten von bspw. Vögeln, Reptilien oder Amphibien kommen. Infolgedessen sind Tötungen von Tieren nicht auszuschließen. Bauarbeiten während der Brutzeit einheimischer Vogelarten können zur Verletzung bzw. Tötung von Jungtieren führen oder die Zerstörung der Nester bzw. der im Nest liegenden Eier zur Folge haben. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme kann des Weiteren die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Reproduktions- und Lebensstätten von Reptilien und Amphibien zur Folge haben.

Erschütterungen

Während der Bautätigkeiten kann es zu Erschütterungen durch den Betrieb großer, schwerer Baumaschinen bzw. Transportfahrzeuge kommen. Diese können eine vergrämende Wirkung auf bodenbewohnende Tierarten, insbesondere Reptilien, wie die Zauneidechse, haben.

Lärmimmissionen

Durch die Bautätigkeiten ist eine Steigerung der Lärmimmissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen zu erwarten. Dies kann zu einer Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten und damit einer Beeinträchtigung derer Lebensräume führen. Hierzu zählen z.B. Fledermäuse, die durch ihre Form der Jagd mittels Gehörsinns (Echoortung) ein besonders weites Hörspektrum aufweisen. Auch einige Vogelarten gelten als lärmempfindlich.

Nähr- und Schadstoffimmissionen

Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten (z.B. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Vögel) entwerten. Abgase von Baufahrzeugen und Baumaschinen können temporär zu einer erhöhten Schadstoffbelastung auf dem Vorhabengebiet führen.

Unfallrisiko

Baubedingt sind Tötungen von Tieren nicht auszuschließen. Dies betrifft besonders brütende Vogelarten oder im bzw. auf dem Boden lebende, wenig mobile, nicht fliegende Tierarten. Gehölzentfernungen sind nach aktuellem Stand nicht vorgesehen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch notwendige Erdarbeiten kommt es zu temporären Zerschneidungen vorhandener Offenlandflächen während der Bauphase. Besonders die Baustelleneinrichtungsflächen stellen eine temporäre Barrierewirkung bzw. Zerschneidung potenziellen Lebensraumes dar.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Folgende dauerhafte anlagebedingte Beeinträchtigungen sind durch die Bebauung des Vorhabengebiets zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der geplanten Bebauung des Vorhabengebiets werden überwiegend bestehende Ackerbrachen in Anspruch genommen und können als Lebensraum für bodenlebende Tierarten sowie Vögel und Fledermäuse zeitweise beeinträchtigt werden. Nach Fertigstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen die Bereiche größtenteils als Habitat wieder zur Verfügung.

Verschattung

Durch die Überschirmung der Flächen ergeben sich Standortveränderungen aufgrund veränderter mikroklimatischer Bedingungen (veränderte Sonneneinstrahlung und Niederschlagsregime). Diese haben direkten Einfluss auf die abiotischen Standortfaktoren, die Vegetationsstruktur und die floristische Zusammensetzung unterhalb der Module. Infolgedessen verändern sich die Lebensraumbedingungen für die Fauna, was zu einer Vertreibung von Tieren oder einer Verschiebung des Artenspektrums führen kann.

Optische Störungen

Visuelle Störreize (Lichtreflexion, Spiegelungen und Polarisierung) an der Oberfläche der Module bzw. metallische Konstruktionselemente können zur Vergrämung von besonders störsensiblen Arten führen. Beeinträchtigungen durch Reflektionen können bauartbedingt vermindert werden. Durch die Konturen der Anlage entstehen vertikale Strukturen, die zur Entwertung von Teillebensräumen führen können.

Barrierewirkung/ Zerschneidung

Im Zuge des geplanten Vorhabens ist die Einzäunung bzw. Einfriedung der Photovoltaik-Anlage geplant. Die Umzäunung kann eine Barriere bspw. für kleinere und größere Säugetiere sowie Reptilien darstellen, Vögel und Fledermäuse werden dadurch jedoch nicht beeinträchtigt. Dadurch kommt es zu einer Zerschneidung bislang zusammenhängender Grünflächen und Waldkomplexe für bodenlebende, wenig mobile Tierarten. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Umzäunung für bodenlebende Tierarten durchgängig gestaltet wird.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Folgende dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind im Vorhabengebiet zu erwarten.

Lärmimmissionen

Infolge des Betriebes der Anlage kommt es zu geringfügigen Lärmimmissionen durch den Wechselrichter und die Trafostation. Diese sind so gering, dass nicht mit einer Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten und damit einer Beeinträchtigung ihrer Lebensräume führen zu rechnen ist.

Sonstige Störungen

Nach der Inbetriebnahme des Solarparks stehen regelmäßige Wartungsarbeiten an. Hinzu kommen außerplanmäßige Reparaturen oder der Austausch von Modulen. Dies kann sich auf störungsempfindliche Tierarten auswirken.

4 SPA 7031 „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“

4.1 Gebietsbeschreibung

Das Europäische Vogelschutzgebiet SPA 7031 „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ weist eine Größe von ca. 6.079 ha auf (LFU 2015). Es liegt sowohl im Landkreis Elbe-Elster als auch im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich zwischen Lichterfeld im Norden, Grünewalde im Süden, Sorno im Westen und Klettwitz im Osten. Das Gebiet setzt sich aus unterschiedlichen Alters- und Reifestadien einer typischen Bergbaufolgelandschaft zusammen und besteht somit aus vielfältigen mosaikartigen Biotopstrukturen (LFU 2015).

Das Schutzgebiet stellt einen bedeutenden Lebensraum für Brut- und Zugvögel dar. Insbesondere als Brutgebiet des Brachpiepers sowie zukünftig als potenzielles Brutgebiet der Schwarzkopfmöwe weist das Gebiet eine EU-weite Bedeutung auf. Zudem wächst die Bedeutung des Schutzgebietes für Wasservögel als Rastgebiet. (LFU 2015)

4.2 Erhaltungsziele

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 79/409/EWG zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) gelten für das SPA 7031 „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ insbesondere die folgenden vorrangigen Erhaltungsziele entsprechend der Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG:

Erhaltung und Wiederherstellung einer für Südbrandenburg charakteristischen Bergbaufolgelandschaft als Lebensraum (Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere:

- *Eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen und lückigen Sandtrockenrasen über Zwergstrauchheiden bis zu lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien,*
- *Von nährstoffarmen, lichten und halboffenen Kiefernwäldern, -heiden und -gehölzen mit Laubholzanteilen, Altholzbeständen und reich gegliederten Waldrändern,*
- *Von strukturreichen Gewässern und Gewässerufern, Abschnitten mit Steilufern, mit Wasserstandsdynamik, ganzjährig überfluteter Verlandungs- und Röhrichtvegetation sowie von Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation und vegetationsarmen Sand-, Kies-, Stein- und Schlamminseln,*
- *Von Sümpfen, Kleingewässern und Bruchwaldbereichen mit naturnaher Wasserstandsdynamik,*
- *Von störungsarmen Schlaf- und Vorsammelplätzen an Gewässern mit Flachwasserbereichen,*
- *Einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit eingestreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen,*
- *Von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,*

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien, Reptilien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Tabelle 4–1: Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG im SPA 7031 (LFU 2015)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BB	RL D	BNat SchG
Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG				
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	2	§§
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		V	§§
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	3	§§
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		1	§§
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	X	§§
Heidelerche*	<i>Lullula arborea</i>	V		§§
Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	3	§§
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	2	§§
Kranich*	<i>Grus grus</i>			§§
Merlin	<i>Falco columbarius</i>		3	§§
Neuntöter*	<i>Lanius collurio</i>	3		§
Ortolan*	<i>Emberiza hortulana</i>	3	3	§§
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>			§§
Rohrweihe*	<i>Circus aeruginosus</i>	3		§§
Rotmilan*	<i>Milvus milvus</i>		3	§§
Schwarzkopfmöve	<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	R		§
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	V		§§
Schwarzspecht*	<i>Dryocopus martius</i>		X	§§
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>			§§
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R		§§
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	2	V	§§
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	V	§§
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	§§
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	V	§§
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	V	§§

* Im Vorhabengebiet nachgewiesene Arten

RL BB - Rote Liste Brandenburg

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- ~ keine Daten vorhanden oder Taxon kommt nicht vor

RL D - Rote Liste Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- §§ Streng geschützte Art

Tabelle 4–2: Liste regelmäßig vorkommender Zugvogelarten im SPA 7031 (LFU 2015)

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	RL WD	BNat SchG
Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind			
Blässgans*	<i>Anser albifrons</i>		§
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>		§§
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	V	§§
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		§
Graugans*	<i>Anser anser</i>		§
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>		§§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	V	§§
Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	2	§§
Krickente*	<i>Anas crecca</i>	3	§
Lachmöve*	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>		§
Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>		§
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		§
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	3	§§
Schellente*	<i>Bucephala clangula</i>		§
Schnatterente*	<i>Mareca strepera</i>		§
Silbermöve	<i>Larus argentatus argenteus</i>		§
Stummöve	<i>Larus canus</i>		§
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		§
Tundrasaatgans*	<i>Anser fabalis</i>	2	§
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		§§
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>		§

* Im Vorhabensgebiet nachgewiesene Arten

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

§ Besonders geschützte Art

§§ Streng geschützte Art

RL WD - Rote Liste wandernder Vogelarten DL

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

R Extrem selten

V Vorwarnliste

4.3 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Der Eingriffsbereich liegt in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet SPA 7031 „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (vgl. Karte 1). In den nachfolgenden Kapiteln werden die möglichen Beeinträchtigungen auf die Vogelarten des Anhang I sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie näher betrachtet.

4.3.1 Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG

Die im nachfolgenden betrachteten Vogelarten nach Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG) wurden im Vorhabengebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung durch MÖCKEL (2022) als Brut- oder durch MEP PLAN GMBH (2024) als Rastvogel nachgewiesen.

Heidelerche

Die Heidelerche besiedelt lichte Waldgebiete auf Sandböden. Von Bedeutung sind das Vorhandensein einer schütterten Gras- und Krautvegetation, Sandbadeplätze und das Vorhandensein von Singwarten, wie beispielsweise kleine Büsche. Dicht bewaldete und offene Landschaften werden von der Art gemieden. Die Heidelerche ist ein Kurzstreckenzieher, deren Hauptankunftszeit im Brutgebiet ist in der Regel Mitte März ist (SÜDBECK et al. 2005).

Die Heidelerche wurde im Vorhabengebiet sowie dessen unmittelbarer Umgebung sowohl als Brut- als auch als Rastvogel nachgewiesen (MEP PLAN GMBH 2024; MÖCKEL 2022). Die nachgewiesenen Brutplätze befinden sich außerhalb der direkten Eingriffsbereiche und bleiben im Zuge der Vorhabenrealisierung erhalten.

Ende Juli 2023 rasteten 12 Individuen der Heidelerche im östlichen Vorhabengebiet. Durch die Umsetzung des Vorhabens geht das Gebiet teilweise temporär als Nahrungshabitat verloren. Nach Fertigstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen zwischen den Modulreihen sowie im Bereich der Wildkorridore und sonstigen freizuhaltenden Flächen wieder ausreichend Nahrungshabitats für die Art zur Verfügung.

Aus diesen Gründen ist durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art nicht zu erwarten.

Kornweihe

Die Kornweihe besiedelt großräumige, offene bis halboffene und wenig gestörte Niederungslandschaften oder mit Gebüsch durchsetzte Großeggenriede und Schilfrohrliche. Ihre Nester baut sie überwiegend am Boden auf trockenem bis feuchten Untergrund, meist in höherer Vegetation, wie z.B. Schilf, Heide, riechweiden oder Ruderalvegetation. Sträucher und größere Gehölze meidet sie. Als Teil- oder Kurzstreckenzieher erreicht die Kornweihe ihr Brutgebiet zwischen Ende April bis Anfang Mai (SÜDBECK et al. 2005).

Die Kornweihe wurde im Vorhabengebiet sowie dessen unmittelbarer Umgebung als Rastvogel nachgewiesen (MEP PLAN GMBH 2024). Anfang November wurde ein einzelnes Individuum während der Nahrungssuche über dem Vorhabengebiet beobachtet.

Durch die Umsetzung des Vorhabens geht das Gebiet teilweise temporär als Nahrungshabitat verloren. Nach Fertigstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen zwischen den Modulreihen sowie im Bereich der Wildkorridore und sonstigen freizuhaltenden Flächen wieder ausreichend Nahrungshabitats für die Art zur Verfügung. Zudem handelt es sich aufgrund der nur einmaligen Beobachtung eines einzelnen Individuums bei dem Vorhabengebiet nicht um ein wesentliches Nahrungshabitat für die Art.

Aus diesen Gründen ist durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art nicht zu erwarten.

Kranich

Der Kranich besiedelt Waldkomplexe mit strukturreichen Feuchtgebieten, bevorzugt in lichten Birken- und Erlensümpfen. Als Bruthabitate sucht er auch Moor- und Heidegebiete (Dünenheiden), verlandende Seen oder breite Verlandungszonen von Fließgewässern auf. Der Kranich ist als Frei- oder Bodenbrüter sehr variabel bei der Wahl seiner Brutplätze. So nutzt er feuchte Bereiche in Wäldern, kleine Feuchtstellen (z.B. Sölle) in Kulturlandschaften, Nassbrachen oder auch überstaute Wiesen, bis hin zu Kulturlandschaften mit großen Freiflächen. Zur Nahrungssuche benötigt er Grünland- und Ackerkomplexe. Der Kranich ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher, dessen Hauptankunftszeit im Brutgebiet zwischen Mitte Februar bis Mitte März ist (SÜDBECK et al. 2005).

Der Kranich wurde im Vorhabengebiet sowie dessen unmittelbarer Umgebung als Rastvogel nachgewiesen (MEP PLAN GMBH 2024). Einmalig wurde ein einzelner Kranich während der Rastvogelkartierung in den südlichen Randbereichen nahrungssuchend nachgewiesen. Durch die Umsetzung des Vorhabens geht das Gebiet teilweise temporär als Nahrungshabitat verloren. Nach Fertigstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen zwischen den Modulreihen sowie im Bereich der Wildkorridore und sonstigen freizuhaltenden Flächen wieder ausreichend Nahrungshabitats für die Art zur Verfügung. Zudem handelt es sich aufgrund der nur einmaligen Beobachtung eines einzelnen Individuums bei dem Vorhabengebiet nicht um ein wesentliches Nahrungshabitat für die Art.

Aus diesen Gründen ist durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art nicht zu erwarten.

Neuntöter

Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher, der als Brutreviere reich strukturierter, offene bis halboffener Landschaften bevorzugt. In extensiv genutztem Kulturland oder Trocken- und Magerrasen ist er als Freibrüter vorzufinden. Dort baut er sein Nest in Büschen, bevorzugt in Dornbüschen jeder Art (SÜDBECK et al. 2005).

Der Neuntöter wurde im Vorhabengebiet sowie dessen unmittelbarer Umgebung als Brutvogel nachgewiesen (MÖCKEL 2022). Die nachgewiesenen Brutplätze befinden sich außerhalb der direkten Eingriffsbereiche und bleiben im Zuge der Vorhabenrealisierung erhalten.

Aus diesen Gründen ist durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art nicht zu erwarten.

Ortolan

Der Ortolan ist ein Langstreckenzieher und bevorzugt offene, aber strukturreiche Landschaften in klimabegünstigten Regionen für die Wahl seiner Brutplätze. Unter anderem in abwechslungsreich gegliederte Ackerlandschaften auf wasserdurchlässigen Böden baut der Bodenbrüter seine Nester, wie bspw. in Getreide oder anderer nicht zu hoher Vegetation (SÜDBECK et al. 2005).

Der Ortolan wurde im Vorhabengebiet sowie dessen unmittelbarer Umgebung als Brutvogel nachgewiesen (MÖCKEL 2022). Die nachgewiesenen Brutplätze befinden sich außerhalb der direkten Eingriffsbereiche und bleiben im Zuge der Vorhabenrealisierung erhalten.

Aus diesen Gründen ist durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art nicht zu erwarten.

Rohrweihe

Die Rohrweihe besiedelt Seenlandschaften insbesondere großflächige Schilfröhrichte, oft mit Gebüsch oder schilfbestandenen Altarmen, Dünentäler bis hin zu Grünland- und Ackerbaugelände mit Gräben oder Söllen. Ihre Nester baut sie in der Regel in Schilf. Als Kurz- und Langstreckenzieher erreicht die Rohrweihe ihr Brutgebiet zwischen Mitte März und Ende Mai (SÜDBECK et al. 2005).

Die Rohrweihe wurde im Vorhabengebiet sowie dessen unmittelbarer Umgebung als Rastvogel nachgewiesen (MEP PLAN GMBH 2024). Jeweils ein Individuum wurde einmalig im März und im August 2023 bei der Nahrungssuche im Vorhabengebiet beobachtet.

Durch die Umsetzung des Vorhabens geht das Gebiet teilweise temporär als Nahrungshabitat verloren. Nach Fertigstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen zwischen den Modulreihen sowie im Bereich der Wildkorridore und sonstigen freizuhaltenden Flächen wieder ausreichend Nahrungshabitate für die Art zur Verfügung. Zudem handelt es sich aufgrund der nur zweimaligen Beobachtung eines einzelnen Individuums bei dem Vorhabengebiet nicht um ein wesentliches Nahrungshabitat für die Art.

Aus diesen Gründen ist durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art nicht zu erwarten.

Sperbergrasmücke

Die Sperbergrasmücke ist ein Langstreckenzieher und nutzt als Lebensraum reich strukturierte Kleingehölze, Hecken oder Waldränder, die häufig an extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen oder Halbtrockenrasen angrenzen. Die Art gilt als Buschbrüter und baut ihre Nester nah am Boden bevorzugt in Dornensträuchern (SÜDBECK et al. 2005).

Die Sperbergrasmücke wurde im Vorhabengebiet sowie dessen unmittelbarer Umgebung als Brutvogel nachgewiesen (MÖCKEL 2022). Die nachgewiesenen Brutplätze befinden sich außerhalb der direkten Eingriffsbereiche und bleiben im Zuge der Vorhabenrealisierung erhalten.

Aus diesen Gründen ist durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art nicht zu erwarten.

4.3.2 Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind.

Im Zuge der Begehungen konnten die in Tabelle 4-2 genannten Vogelarten weder rastend noch über das Vorhabengebiet fliegend beobachtet werden. Als Nebenbeobachtungen wurden Mitte Februar ca. 2.300 Tundrasaatgänse auf dem Bergheider See schlafend vor dem Sonnenaufgang festgestellt. Außerdem wurden 250 Blässgänse und 14 Graugänse auf dem Bergheider See schlafend gesichtet.

Eine Beeinträchtigung der genannten Arten ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4.3.3 Weitere streng geschützte Vogelarten

Im Folgenden wird auf weitere, im Vorhabengebiet brütende, streng geschützte Vogelarten eingegangen.

Grauammer

Die Grauammer besiedelt offene, ebene Landschaften mit einzelnen Gehölzen oder höheren Stauden als Singwarten, wie beispielsweise extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe oder Streu- und Riedwiesen. Sie bevorzugt schwere, kalkhaltige Böden mit mosaikförmiger, vielfältiger Nutzungsstruktur. Als Bodenbrüter baut die Grauammer ihr Nest gut versteckt in krautiger Vegetation, meist in kleinen Vertiefungen direkt am Boden oder auch bis 1 m Höhe (SÜDBECK et al. 2005).

Die Grauammer wurde im Vorhabengebiet sowie dessen unmittelbarer Umgebung als Brutvogel nachgewiesen (MÖCKEL 2022). Von den nachgewiesenen Brutplätzen befinden sich 2 innerhalb der direkten Eingriffsbereiche. Durch die artenfreundliche Gestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlage bleiben die Brutreviere auch innerhalb des Solarparks erhalten.

Aus diesen Gründen ist durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art nicht zu erwarten.

4.4 Relevanz anderer Pläne und Projekte

Im Zuge der FFH-Verträglichkeit ist auch zu berücksichtigen, dass sich derzeit mehrere große PV-Anlagen in und angrenzend an das SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ in der Planung befinden. Zudem gibt es bereits mehrere große Windparks in der Region. Kommt es zum Bau sämtlicher Anlagen, gehen erhebliche Teile der Offenlandflächen im näheren Umfeld verloren. Die Summation dieser Vorhaben und die zusätzlichen Vorbelastungen durch die vorhandene Wind- und Solarparks können Auswirkungen auf das SPA-Gebiet haben, welche bei der Betrachtung zu berücksichtigen sind.

Die Ziele des SPA-Gebiets „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ werden durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Plangebiet aufgrund der Entfernung und Art der Bebauung jedoch nicht beeinträchtigt. Zudem ist die Fläche wegen der Windkraftanlagen bereits vorbelastet und daher insbesondere für Zug- und Rastvögel nicht attraktiv. Dies bestätigen die Erfassungsergebnisse der MEP Plan GmbH (2024). Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes des SPA-Gebietes ist nicht zu erwarten.

4.5 Gutachterliches Fazit

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ einschließlich der entsprechenden Erhaltungsziele durch das Vorhaben. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

5 Prognose einer möglichen Beeinträchtigung der Kohärenzfunktion zwischen den NATURA-2000-Gebieten

Das geplante Vorhaben liegt in keinem Bereich, der explizit für die Kohärenz zwischen den umliegenden NATURA-2000-Gebieten von Bedeutung ist. Verbindungsrouten oder Transferstrecken von Tierarten zwischen den NATURA-2000-Gebieten sind im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarer Umgebung nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Kohärenzfunktion zwischen NATURA-2000-Gebieten kann aus gutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden.

6 Zusammenfassung

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorstudie wurde die potenzielle Betroffenheit des Vogelschutzgebietes SPA 7031 „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ durch den Bau von Photovoltaikanlagen im geplanten „Energiepark Lausitz“ untersucht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Vorhabengebiet bereits für die Erzeugung von Windkraft genutzt wird und 13 Anlagen auf der Fläche betrieben werden.

Im Rahmen der Untersuchungen konnten innerhalb des Vorhabengebietes keine bedeutende Rast- oder Nahrungshabitate festgestellt werden, sodass für die Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie die regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten, die nicht im Anhang I Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, durch den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Durch die geplante artenfreundliche Gestaltung der Anlage zum Beispiel durch das Freilassen von 50m breiten Migrationskorridoren und den Erhalt von Brutplätzen bodenbrütender Arten durch das Auslassen von Modulreihen, bleiben Brut- und Nahrungshabitate erhalten.

Aus gutachterlicher Sicht ist daher die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

7 Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

Anlage 1 zu § 15 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13[Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/29, [Nr. 28])

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (Amtsblatt Nr. L 20/7 vom 26.01.2010)

Literatur

DR. BRAUN&BARTH FREIE ARCHITEKTEN DRESDEN (2023): Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Energiepark Lausitz“ – Vorentwurf, Stand 12/2023

KRÖNERT, T.(2009): Welche Folgen hat die Installation großer Freiland-Solaranlagen auf die Vogelwelt? – NABU Report. Naturschutz in Sachsen 2009: 34-35.

LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (LFU) (2015): Standard-Datenbogen Lausitzer Bergbaufolgelandschaft. Datum der Aktualisierung Mai 2015
https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/spa/4450_421.pdf

MEP PLAN GMBH (2024): Bebauungsplan Sondergebiet „Energiepark Lausitz“ – Bereiche Lichterfeld-Schacksdorf, Sallgast und Klettwitz (Landkreis Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz) Faunistisches Gutachten, Stand 17.01.2024, unveröffentlicht

MÖCKEL, DR. REINHARD (2022): Brutvogelfauna des geplanten Solarfeldes Sallgast in der Bergbaufolgelandschaft Klettwitz

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.Z

TRÖLTZSCH UND NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134 (3). S. 155-179.

WWF 2015: Landwirtschaft für Artenvielfalt, Heidelerche. <https://www.landwirtschaft-artenvielfalt.de/die-arten/heidelerche/>. Abgerufen am 04.04.2023

8 Anhang

8.1 Karte 1 – Übersichtskarte

8.2 Karte 2 – Summation

SPA-Gebiet - Lausitzer Bergbaufolgelandschaft

Kartenlegende

Räumliche Aufteilung

-  Landkreis Oberspreewald-Lausitz
-  Landkreis Elbe-Elster

Grundlagen

-  Vorhabengebiet
-  Baugrenzen

Quelle: © GeoBasis-DE / LGB, dl-de/by-2-0



Auftraggeber:
GP JOULE GmbH
Lise-Meitner-Straße 4, 24941 Flensburg

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Bebauungsplan Sondergebiet „Energiepark Lausitz“ FFH-Verträglichkeitsvorstudie

Karte 2: Summation
(Stand: 17.01.2024)

Kartenlegende

Bestehende und geplante Vorhaben

-  Bestand Freiflächen-Photovoltaik
-  Planung Freiflächen-Photovoltaik
-  Planung Floating-Photovoltaik

Windkraftanlagen

-  im Genehmigungsverfahren
-  in Betrieb

Grundlagen

-  Vorhabensgebiet

Quelle: © GeoBasis-DE / LGB, dl-de/by-2-0

0 750 1.500 3.000 Meter



Auftraggeber:
GP JOULE GmbH
Lise-Meitner-Straße 4, 24941 Flensburg

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden

